

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verdrückungsmaßnahmen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-: Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., :-: durch die Post bezogen M 2.10. :-:

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Moffe's Zeilem. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirks 60 Pf., Reklame :-: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Abgabe oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhendorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 79

Donnerstag, den 4. Juli 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 3. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
1. Spargel			
a) unfortiert	—55	—70	—90 M. je Pfd
b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge 22 cm)	—80	1.—	1.20 " " "
c) fortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—57	—70	—90 " " "
d) Suppenspargel	—25	—32	—40 " " "
2. Rhabarber	—15	—18	—25 " " "
3. Spinat (nicht Spinaterjas)	—30	—36	—47 " " "
4. Erbsen (Schoten)	—42	—55	—75 " " "
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—23	—30	—41 " " "
b) ohne Kraut	—33	—42	—45 " " "
6. Karotten, kleine runde			
a) mit Kraut	—33	—40	—55 " " "
b) ohne Kraut	—43	—52	—70 " " "
7. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—35	—42	—55 " " "
8. Frühwideln (mit Kraut)	—26	—33	—44 " " "
9. Mörrüben	—09	—14	—20 " " "

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RWB. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Vom 3. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 13. Juni 1918 -- Nr. 10001 V G 2 -- (Nr. 136 der Säch. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mörrüben, Möhren und Karotten dürfen nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mörrüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie nur für die zuletzt genannten Ausnahmefälle Geltung. Auf die diesbezügliche Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 wird verwiesen.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.
Dresden, am 28. Juni 1918

Ministerium des Innern.

Amtshauptmann Dr. Graf Bisthum v. Eckstädt in Kamenz ist vom 2 bis 16 dieses Monats beurlaubt. Er wird während dieser Zeit durch den Regierungsamtmann Dr. Neumann vertreten.

Bautzen, den 1. Juli 1918

Der Kreishauptmann.

Meldepflicht für Einrichtungsgegenstände

(Türklinken pp., Fenstergriffe pp., Gewichte, Hohlmaße, Brauseköpfe von Bade-Einrichtungen).

Im dringenden Heeresinteresse hat das Königliche Stellvertretende Generalkommando nunmehr beschlossene Durchführung der Enteignung der eingangs erwähnten Gegenstände soweit sie aus Messing, Bronze, Neusilber, Kupfer oder Zinn bestehen angeordnet. Alle danach Meldepflichtigen werden hiermit im vaterländischen Interesse und zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen aufgefordert, diese Gegenstände sofort unter Benutzung der vorgefertigten Meldescheine, die bei den Gemeindebehörden entnommen werden können, bis längstens zum 10. Juli d. J. bei diesen anzumelden.

Damit ist noch nicht mit dem Ausbau zu rechnen. Dieser dürfte sich vielmehr jedenfalls wegen der erforderlichen Erfassbeschaffung noch um einige Monate verzögern.

Das Weitere hierüber wird dann noch rechtzeitig zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 1. Juli 1918.

Butterversorgung.

Auf Abschnitt U der Landesfettkarte werden 40 g Butter abgegeben.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 2. Juli 1918.

Heumlage betr.

Die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1918 Heubeflagnahme betr., durch die das gesamte Ertrags der diesjährigen Heuernte in ganz Sachsen, auch das Grünfütterungsmittel, bestimmt in ihrem § 3 lediglich, daß die Verfütterung an das eigene Vieh unter Einhaltung eines jährlichen Verbrauches von vorläufig 20 Ztr. für Großrinder und entsprechender Mengen für anderes Vieh gestattet

ist. Das bedeutet also nicht etwa, daß z. B. für jedes Großrind jetzt 20 Ztr. Heu von der Heereslieferung zurückbehalten werden dürfen. Es dürfen lediglich bis auf weiteres täglich 5 1/2 Pfd. für jedes Stück Großvieh verflüttert werden und auch da nur, falls nicht durch die Heeresumlage beeinträchtigt wird. Diese ist unbedingt zu erfüllen, und zwar vorläufig zur 1. Hälfte. Entgegenstehende Auslegung der erwähnten ministeriellen Vorschriften ist laut ausdrücklicher Bestätigung durch das Königliche Ministerium des Innern unrichtig.

2. Soweit die 1. Heurate, d. h. die bis zum 15. August fällige 1. Hälfte der bisherigen Umlage, von einer Gemeinde, (nicht nur von einer einzelnen Wirtschaft) oder von einem Rittergut, voll bis zum 10. Juli erbracht wird, wird die Königliche Amtshauptmannschaft unter der Voraussetzung, daß ihr selbst von der Heeresverwaltung keine weitere Heurumlage auferlegt wird, von der Erhebung der 2. Rate für die betreffende Gemeinde oder das betreffende Rittergut absehen.

Verkauf gegen Heubezugscheine der Königlichen Amtshauptmannschaft ist u. a. erst nach Ablieferung der 1. Rate durch den Verkäufer an das Proviantamt statthaft. Verkauf gegen Bezugscheine auswärtiger Behörden bleibt ebenso wie Heurausfuhr aus dem Bezirke bis auf weiteres, d. h. bis zur vollen Aufbringung der 1. Heurate durch alle Gemeinden des hiesigen Bezirks und durch alle Rittergüter, verboten, also mindestens für die nächsten Monate.

3. Unter allen Umständen wird von viehlosen Wirtschaften der gesamte Heu-, Klee- und Grünfütterertrag für die Heeresumlage für die Gemeinde in Anspruch genommen. Derartige Besitzer können also nicht an Privatpersonen zum Beispiel Spekteure oder dergleichen verkaufen. Ebenso sind Besitzer, die verhältnismäßig weniger Vieh haben, als ihrer Grünfläche entspricht stärker heranzuziehen.

4. Unumgänglich nötig erscheinende Erlaubnisse sind, soweit sie nicht ganze Gemeinden oder Rittergüter betreffen und sich nicht schon durch Punkt 2 erledigen, künftig nur noch an die Gemeindebehörden zu richten, nicht an die Königliche Amtshauptmannschaft da jene die Unterverteilung der Heurumlage auf die einzelnen Wirtschaften vorgenommen haben und sie sie unter Wahrung des ihrer Gemeinde insgesamt auferlegten Leistungssolls in besonderen Notfällen für einzelne Besitzer herabsetzen können, falls dafür andere Besitzer in der Gemeinde entsprechend stärker herangezogen werden können.

5. Der Bedarf des Heeres ist, worauf nochmals hingewiesen wird, um so dringlicher geworden, je weniger bei der Trockenheit im Frühlinge in der Heimat und in der Steppe geerntet worden ist. Umgekehrt wird die hoffentlich reichlichere Grummeternte den Landwirten das Durchhalten ihres Viehes ermöglichen. Je zeitiger die Heeresumlage erfüllt wird, um so besser kann sich jeder Besitzer mit den ihm verbleibenden Vorräten einrichten. Das die 1. Rate nicht unerträglich hoch ist, beweist die bereits erfolgte Aufbringung in zahlreichen Gemeinden.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 2. Juli 1918.

Selbstversorger.

Nach § 8 der neuen Reichsgesetzgebung dürfen auch in dem am 16. August d. J. beginnenden neuen Erntejahr Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Erträgen die vom Bundesrate festgesetzten 9 Kilogramm Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger verwenden.

Als Selbstversorger gelten: Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Bestandes, sowie Naturalberechtigter soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Dieserjenige Landwirte, welche in der Zeit vom 16. August 1918 bis 15. September 1919 vom Selbstversorgungsrecht Gebrauch machen wollen, haben dies, auch soweit die Bewohner der Rittergüter in Frage kommen,

bis spätestens Mittwoch, den 10. Juli 1918

bei der für ihren Betrieb zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) anzuzeigen und dabei anzugeben:

1. wieviel Personen sie in den Monaten August 1918 bis September 1919 durchschnittlich zu beschäftigen haben und
2. ob sie das Brot beim Bäcker herstellen lassen oder zu Hause backen.

Nach dem genannten Zeitpunkte eingehende Anzeigen werden keinesfalls berücksichtigt werden. Hierbei wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen daß nach ministerieller Bestimmung nur diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe als Selbstversorger anerkannt werden können, welche Vorräte von den für ihre und für die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit (also auf volle 13 Monate) nachweisen können.

Getreideerzeuger, die sich hiernach zu Unrecht als Selbstversorger anmelden, haben nach Verbrauch ihrer Vorräte für den Rest des Wirtschaftsjahres keinen Anspruch auf den Bezug von Brotkarten.

Die Anmeldung als Selbstversorger oder ein Verzicht auf die Selbstversorgung ist unwiderruflich.

II.

Die Gemeindebehörden erhalten die erforderlichen Vordrucke sofort zugestellt. Sie sind in zwei Stücken auszufertigen, von denen ein Stück an die Königliche Amtshauptmannschaft bis zum 12. Juni 1918 einzufenden, das andere aber bei den Gemeindeakten aufzubewahren ist.

Kamenz, den 3. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Das Königliche Stellvertretende Generalkommando XII hat zur weiteren beschleunigten Durchführung der Enteignung der Einrichtungsgegenstände nunmehr die

1. der Türklinken, -Griffe, -Handhaben, -Knöpfe, Fenstergriffe und -Knöpfe,

